

Vorhaben / Rechtsvorgang mit Genehmigungspflicht	Erläuterungen zur Genehmigungspflicht	Mögliche notwendige Unterlagen für die Antragsstellung
a) Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage(n)	Umfasst alle Vorhaben mit hoher städtebaulicher Bedeutung, deren baulichen Anlagen errichtet, geändert oder Nutzen geändert werden, für die in der Regel auch eine Baugenehmigung erforderlich ist (z. B. Neubau von Gebäuden, Ausbau eines Daches, Nutzungsänderung z. B. von Gewerbe zu Wohnen oder umgekehrt). Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 BauGB.	Kopien der Bauantragsunterlagen, sofern ein Antrag erforderlich und bereits erarbeitet ist. Alternativ aussagekräftige Planungszeichnungen (z. B. Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Flächenberechnungen, Kostenermittlungen und Bestandsfotos, energetische Nachweise
b) Aufschüttungen und/oder Abgrabungen größeren Umfangs / Ausschachtungen und/oder Ablagerungen einschließlich Lagerstätte	Umfasst Vorhaben mit hoher städtebaulicher Bedeutung, die nicht an baulichen Anlagen durchgeführt werden. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 BauGB.	Übersichtsplan und Flächenberechnungen
c) Beseitigung bauliche(r) Anlage(n)	Beseitigung identisch mit Abbruch und Rückbau. Darunter fällt auch die teilweise Beseitigung baulicher Anlagen. Die Beseitigung baulicher Anlagen bedarf immer einer sanierungsrechtlichen Genehmigung, unabhängig davon, ob sie bauordnungsrechtlich anzeigepflichtig ist. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.	Übersichtsplan und Fotos mit Kennzeichnung des abzubrechenden Gebäudes / Gebäudeteils
d) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung des Grundstücks bzw. der baulichen Anlage(n), deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind	Vorhaben, die nicht von den Punkt a) bis c) erfasst werden und nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, aber dennoch erheblich bzw. wesentlich wertsteigernd sind (z. B. Austausch von Fenstern und Türen, Wärmedämmung, Anstrich von Fassaden, Erneuerung von Bädern, Austausch von Heizungsanlagen, Anpassungen von Grundrissen). Reine Unterhaltungsarbeiten bedürfen dagegen keiner sanierungsrechtlichen Genehmigung. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.	Planungsunterlagen und/oder Fotos mit Kennzeichnung der vorgesehenen Veränderung, Kopien von Angeboten, energetische Nachweise
e) Vereinbarung, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird	Abschluss oder Verlängerung von z. B. Miet-, Nutzungs- und Pachtverträgen, die länger als ein Jahr laufen und befristet sind sowie bei unbestimmter Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.	Vertragskopie
f) Rechtsgeschäftliche Veräußerung des Grundstücks / Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts	Rechtsgeschäftlicher Übergang von Eigentum, sowohl bei bebauten als auch unbebauten Grundstücken. Darunter fällt auch die Veräußerung von Miteigentumsanteilen (z. B. Veräußerungen von Wohn- und Teileigentum nach dem WEG).	Notarielle Urkunde

	Keiner Genehmigung bedürfen Rechtsvorgänge zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge (Schenkung). Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.	
g) Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts	Hierzu gehören Grunddienstbarkeiten (z. B. Wegerecht, Stellplätze), Nießbrauchrechte, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, dingliche Vorkaufsrechte, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Zudem ein Dauerwohn- oder Nutzungsrecht nach § 31 WEG. Die Bestellung eines des Grundstücks belastenden Rechts bedarf keiner sanierungsrechtlichen Genehmigung, wenn es mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.	Notarielle Urkunde
h) Schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in f) oder g) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird	Schuldrechtliche Verträge, wie Kaufverträge, Tauschverträge oder Schenkungsverträge, sowie die Änderung eines genehmigten Vertrages. Ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.	Notarielle Urkunde
i) Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast	z. B. Baulasten zur Sicherung von Abstandsflächen, Stellplatznachweisen oder Erschließung sowie Vereinigungsbaulasten. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.	Lageplan mit Kennzeichnung der Baulast
j) Teilung des Grundstücks	Unter dem Teilungsvorgang ist immer ein solcher zu verstehen, der zu Veränderungen von Grundstücksgrenzen führt. Rechtsvorgänge, welche diese Veränderungen nicht herbeiführen, werden von dem Teilungsbegriff nicht erfasst (Aufteilung in Wohnungseigentum). Die rechtliche Grundlage findet sich in § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.	Lageplan mit Kennzeichnung der Veränderung